

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. Jänner 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0552-IM/a/2014

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3198/J betreffend "Wirtschaftsstandort: Firmengründungen in Österreich", welche die Abgeordneten Dr. Kathrin Nachbaur, Kolleginnen und Kollegen am 26. November 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Nach Einholung von Stellungnahmen der Gewerbebehörden in den Bundesländern kann zur durchschnittlichen Bewilligungsdauer von Gewerbeanmeldungen Folgendes festgehalten werden:

Vorab ist auszuführen, dass die Gewerbeordnung 1994 (GewO) eine Unterscheidung zwischen Gewerben, für deren Ausübung gemäß § 95 GewO die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden zu prüfen ist, und solchen, die lediglich anzumelden sind, trifft.

- Bei letzteren hat die Gewerbeanmeldung konstitutiven Charakter; mit der Gewerbeausübung darf bereits begonnen werden, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Behörde eingelangt sind. Dies ist bei der Beurteilung der Verfahrensdauer zu berücksichtigen, da der Gewerbetreibende bei Vorliegen aller Voraussetzungen sein Gewerbe bereits ausüben darf, während die Behörde die Unterlagen prüft, bevor die Eintragung im Gewerberegister erfolgt. Die nicht zu Lasten des Gewerbetreibenden gehende Verfahrensdauer beträgt bei diesen Gewerben durchschnittlich eine Woche.

Bei den Gewerben nach § 95 GewO 1994 darf mit der Gewerbeausübung erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheides begonnen werden. Die durchschnittliche

Verfahrensdauer beträgt bei der Anmeldung dieser Gewerbe durchschnittlich drei Wochen.

Vergleichbare Daten aus anderen europäischen Staaten liegen meinem Ressort nicht vor.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Aufgrund der großen Bandbreite unterschiedlicher, der Genehmigungspflicht unterliegender Betriebsanlagen, welche bis hin zu gefahrgeneigten Anlagen reicht, und der Vielzahl der darauf anzuwendenden Rechtsvorschriften, die teilweise zusätzliche Genehmigungsverfahren erforderlich machen, etwa bei IPPC-Anlagen oder solchen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, stehen dazu keine aussagekräftigen Daten zur Verfügung. Bei dem von den Bundesländern zu Betriebsanlagenverfahren durchgeführten Verfahrensmonitoring kommen nicht miteinander vergleichbare landesinterne Steuerungsinstrumente zur Anwendung.

Aus anderen europäischen Ländern liegen keine vergleichbaren Daten vor. Darüber hinaus ist wegen der Unterschiedlichkeit der gesetzlichen Grundlagen außerhalb des Gemeinschaftsrechts nicht überall eine Genehmigungspflicht gegeben.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Antwort zu den Punkten 4 bis 6 der Anfrage:

Das Gewerberecht wurde und wird laufend an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst; regelmäßig werden Maßnahmen ergriffen, die unter Aufrechterhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards die notwendige Flexibilität

und Praxisnähe erhöhen und die somit auch der Beschleunigung bzw. der Erleichterung von Firmengründungen dienen.

Diesbezüglich ist beispielsweise hinzuweisen auf

- die vor allem im Interesse der Wirtschaft erfolgten Erleichterungen bei Betriebsübernahmen,
- die ausgehend vom Deregulierungspaket der Länder geschaffene Vereinfachung von Änderungen mit rein betriebsinternen Auswirkungen, die nunmehr lediglich anzeigepflichtig sind,
- die gewerberechtliche Genehmigungsfreistellung von anlassgebundenen vorübergehenden Anlagenänderungen wie etwa "Public Viewing",
- die Vereinfachung und Modernisierung von Kundmachungsvorschriften: Anträge sind generell im Internet zur Verfügung zu stellen.

Eine erhebliche Modernisierung und einen weiteren Beitrag zur Erleichterung der Unternehmensgründung wird das Gewerbe Informationssystem Austria (GISA) bringen, mit dem ein neues, zeitgemäßes zentrales Gewerberegister geschaffen wird. Die GISA-Novelle zur Gewerbeordnung 1994 wurde im Wirtschaftsausschuss und Plenum des Nationalrates und Bundesrates behandelt und jeweils einstimmig beschlossen. Mit GISA, das Ende März 2015 in Betrieb gehen soll, werden österreichweit einheitlich standardisierte Gewerbeprozesse geschaffen, die österreichweit online abgewickelt werden können. Damit werden die Gewerbeprozesse deutlich vereinheitlicht und vereinfacht.

Konkret bedeutet dies für die Unternehmen:

- elektronische Gewerbebeanmeldung flächendeckend in Österreich verfügbar,
- zusätzliche elektronische Angebote flächendeckend, wie etwa Geschäftsführerbestellung, Standortwechsel, Anzeige weiterer Betriebsstätten etc.,
- einheitliche Formulare und einheitliche Verfahrensführung,
- Kostenersparnis von ca. € 500 im Vergleich zur Papieranmeldung im Einzelfall, Gesamtpotential an Entlastung für die Wirtschaft damit jährlich ca. € 30 Mio.,
- verlässliche Daten durch Abgleich mit anderen Registern, wie etwa Melde-register, Gebäude- und Wohnungsregister, Unternehmensregister, Vereins-register etc. und damit hohe Datenqualität und verlässliche Auskünfte,
- Wegfall des Behördenwegs bei Wohnsitzwechsel oder Namensänderung.

Weiters nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an der Transparenzinitiative im Sinne des Art. 59 der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU) teil, die eine kritische Auseinandersetzung mit reglementierten Berufen mit sich bringt. In diesem Prozess werden die reglementierten Berufe zu nennen und das Erfordernis der Reglementierung zu begründen sein; diesem Schritt wird eine europaweite Evaluierung folgen, die zeigen wird, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen weitere Maßnahmen zur Erleichterung des Berufsantritts und der Berufsausübung notwendig bzw. zweckmäßig sind.

Im Zeitraum vom 25. August bis 7. September 2014 bot das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der Internetplattform "Bürokratie abbauen - Wirtschaften erleichtern" Unternehmen sowie generell allen Interessierten die Möglichkeit, Deregulierungsvorschläge zu folgenden Themenschwerpunkten einzubringen: Unternehmensgründung, Betriebsanlagenrecht, Beauftragte im Betrieb, Arbeitszeitvorschriften und Aufzeichnungspflichten, Unternehmensförderungen, Kredite und Garantien, Eich- und Vermessungswesen, Normenwesen, Veröffentlichungs- und Meldepflichten, Formpflichten-Reduktion sowie Service für Lehrbetriebe. Im Rahmen dieser Initiative sind über 220 E-Mails mit knapp 400 Vorschlägen von 134 Einbringerinnen und Einbringern eingelangt. Alle eingebrachten Vorschläge wurden einer ersten Prüfung unterzogen und den zuständigen Stellen innerhalb meines Ressorts sowie in anderen Bundesministerien zur Prüfung legislativer Änderungserfordernisse bzw. Anpassung der Rahmenbedingungen im Sinne des Bürokratieabbaus übermittelt.

Weiters ist auf die von der Bundesregierung eingesetzte Aufgabenreform- und Deregulierungskommission hinzuweisen, von der zusätzliche Impulse für Maßnahmen auch in diesem Bereich erwartet werden.

Einzelunternehmen, die mit rund 70% aller Neugründungen die gängigste Rechtsform bei Gründungen darstellen, können in Österreich innerhalb eines Tages gegründet werden. Die Dauer der Gründung einer GmbH beträgt in Österreich derzeit zehn Tage, die Kosten betragen im Schnitt € 305. Der geforderte One Stop Shop wird durch die Gründerservice-Stellen der Wirtschaftskammer Österreich erfüllt und ist gleichermaßen über das Unternehmensserviceportal des Bundes möglich. Im EU-Schnitt

beträgt die Gründungsdauer 4,2 Tage und ist die Gründung mit Kosten von € 315 verbunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Österreich höhere Standards betreffend Rechtssicherheit wie Eintragung ins Firmenbuch, Notariatspflicht und Befähigungsnachweis sowie die auf die Sicherstellung der Abgabentreue gerichteten Prozesse bei der Vergabe einer Steuer- oder UID-Nummer, wozu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3200/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen zu verweisen ist, zur Anwendung gelangen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Es ist nicht geplant, an den systemischen Grundlagen der funktionierenden österreichischen Sozialpartnerschaft grundlegende Änderungen vorzunehmen. Eine Körperschaft mit einer gesetzlich geregelten Mitgliedschaft kann auch die Interessen der besonders in Österreich bedeutenden EPU's und kleinen Unternehmen wirksam vertreten.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-01-23T13:53:23+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	qIE0r3jUIS9w/S5UQ7/iD5TWA2kkFoVzUIRF5Btz/lfiufJyex+pXBWADNjzYXMBBD07r9dgG+WldRU33XUIOeiC DogQqEpHwEp5EseLx69Rr0kyUA9X/h61+tcRLeGT8agiMcldzCNci6l344B4wkCJIG42oOu3GkYm9XbdXv50vr8C cZYxWJea5VWEWblXzxtCjHzl07Rn37TYGrJ+1tbx6hgyoufAlBgyITeHT+/hhpYXDggP2nE/l8xx206FXhNGJ/0+ CZI46L8QimKwBIEj5UbaLZizj/EMzJoAEGX9dvg38aOFz5WS3K3JlqhXDHwv2CBoKnWT+ilevz6K3Q==	